

Darf der das? Wo es erlaubt ist, Obst zu ernten – und wo nicht



Über den Zaun nach Nachbars Früchten angeln (gestellte Szene), ist verboten. Fällt das Obst aber auf der eigenen Grundstücksseite runter, darf man es sich schmecken lassen.

FOTO: REINKE

Obst ist gesund und lecker. Noch besser als aus dem Supermarkt schmeckt es, wenn es frisch vom Baum oder Strauch kommt. Aber darf außerhalb des eigenen Gartens einfach gepflückt werden?

Von Jo-Hannes Rische

Die schönen roten Äpfel an den Bäumen neben der Landstraße, der Hölunder an Sträuchern entlang der Innerste oder die Kirschen des Nachbarn, die an langen Zweigen in den eigenen Garten ragen – die Versuchung ist oftmals groß, kostenloses Obst abzugreifen. Doch wann ist das wirklich erlaubt? Und ab wann kann es sogar als eine Straftat ausgelegt werden?

Zunächst einmal gehören alle Bäume inklusive der daran hängenden Früchte, die auf öffentlichem Boden im Stadtgebiet stehen, der Stadt Hildesheim. Diese kommt für die Pflege auf und stützt die Äste der Pflanzen zurecht, wenn diese die Verkehrssicherheit auf der Straße gefährden würden. Für die Ernte komme sie aber nicht auf, wie Marion Dobias von der Pressestelle der Stadt auf Anfrage mitteilt. „Die Obstbäume unterstehen den jeweiligen Ortsräten, wie diese das Ernten handhaben, bleibt ihnen überlassen“, heißt es.

Die Ortsräte selber behandeln das Thema ganz unterschiedlich. In Himmelsthür werden die Obstbäume wie beispielsweise an der Straße Im Kirschenhain auf einer Versteigerung vergeben. Der Meistbietende erhält dann aber nicht den Baum, sondern erwirbt für die Erntezeit die „Pflückrechte“ an den Früchten.

Ein ähnliches Konzept verfolgte auch der Ortsrat in Neuhof viele Jahre lang, hat inzwischen aus Sicherheitsgründen aber Abstand davon genommen. „An der Robert-Bosch-Straße haben wir früher Bäume versteigert“, sagt Neuhofs Ortsbürgermeister Lothar Ranke. „Aber die Straße ist zu stark befahren, das Sicherheitsrisiko ist einfach zu hoch.“ Deshalb würde grundsätzlich ein Pflück-Verbot gelten, allerdings „drücke ich beide Augen zu, wenn es doch jemand machen sollte.“ Wer solche Aktionen durchführt, tue dies aber ausdrücklich auf eigene Gefahr, so Ranke.

Solche Bestimmungen gelten aber nicht überall. In Einum zum Beispiel kam das Thema bislang

nicht wirklich zur Sprache. „In der Feldmark haben wir ein paar Apfelbäume“, sagt Ortsbürgermeister Otto Hoberg dazu, „aber darüber haben wir im Ortsrat länger nicht gesprochen.“

Auch in weiteren Ortsteilen sind die Ernte-Regeln zum Teil sehr unterschiedlich ausgelegt. Grundsätzlich gilt: Wer einen Obstbaum auf öffentlichem Grund abernten möchte, hat von der Stadt erst einmal die Erlaubnis dazu, sofern er damit nicht gefährdend auf den Straßenverkehr einwirkt. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die jeweiligen Ortsräte eine andere Nutzungsmöglichkeit im Sinn haben, und so das private Abernten verbieten. In jedem Fall empfiehlt sich also, vorher zumindest kurz beim Ortsrat nachzufragen. Ist das Obst dagegen einmal runtergefallen, können die Früchte einfach mitgenommen werden, Nachhelfen ist allerdings nicht erlaubt.

Eine offizielle Übersicht über öffentliche Obst-Pflückorte gibt es nicht. Diesen Mangel erkannten

schon 2009 Kai Gildhorn und Katharina Frosch aus Sachsen-Anhalt und gründeten eine eigene Internetseite: mundraub.org. Das Ziel: Eine Plattform für alle Menschen zu schaffen, die sich für heimische Früchte interessieren. Die Seite beinhaltet eine interaktive (Welt-)Karte, auf der die Nutzer zugängliche Obstbäume oder Sträucher markieren und so für andere sichtbar machen können. Allerdings sollte vorher vom Eintragen überprüft werden, dass keine Eigentumsrechte verletzt werden. Da das nicht in jedem Fall einzeln noch einmal überprüft werden kann, ist jeder Pflücker selber verantwortlich bei eventuellen Rechtsverletzungen.

Die fast 50 000 bislang eingetragenen Fundorte beziehen sich zum größten Teil auf Deutschland, nach und nach kommen aber auch andere Länder dazu. Wer nicht auf der Suche nach einem Khaki-Baum in Süd-Australien oder einem Heidelbeer-Strauch im Herzen Finnlands ist, der wird auch in Hildesheim fünf

dig: Über 70 Fundorte in Stadt und Landkreis sind verzeichnet – hier findet sich eine Auswahl an Äpfeln, Birnen und verschiedenen Beeren, aber auch Pflaumen, Kirschen, Nüssen oder Kräutern.

Pflücken beim Nachbarn:

Es ist ein klassisches Beispiel des Nachbarschaftsstreits: Ein Ast des prächtigen Kirschbaums von nebenan ragt in den eigenen Garten herüber. Da wird es doch nicht auffallen, wenn man sich mal einen Eimer voll pflückt, schließlich befinden sich die Kirschen über dem eigenen Grundstück und der Nachbar hat noch genug andere – oder?

Die Gesetzeslage ist hierbei ziemlich eindeutig, sagt das Rechtsberatungsportale *Advocat*: Die Früchte gehören dem, auf dessen Grundstück sie fallen. Sind wie im Beispiel die Kirschen auf natürliche Weise heruntergefallen, hat auch der Nachbar ohne Baum etwas davon, der Ast ist für ihn jedoch tabu – er darf ihn weder abernten noch daran rütteln, und schon gar nicht darf er sich einfach mit der Säge daran zu schaffen machen.

Das ist nur möglich, wenn dem Baumbesitzer eine angemessene Frist benannt wurde, die dieser nicht eingehalten hat und der Ast die Nutzung des Grundstücks nachweislich beeinträchtigt.

Eine Sonderregelung gibt es, wenn das Fallobst überhandnimmt. Mögen ein paar Kirschen noch akzeptabel sein, können ein paar mehr Zweige und schlechter Wind dafür sorgen, dass der gesamte Garten ungewollt mit den zermatschten Steinfrüchten übersät wird. Sollte das der Fall sein, kann der für den Baum verantwortliche Nachbar zur Säuberung herangezogen werden beziehungsweise muss finanziell dafür aufkommen.

Auf der anderen Seite des Zaunes kann der Baumbesitzer seine Früchte über dem Nachbargrundstück ernten, ob per Hand oder mit einem Ernte-Gerät, jedoch ist es ihm untersagt, das anliegende Grundstück dabei ohne Absprache zu betreten.

Der Mundraub-Paragraf

Noch bis 1975 gab es den Tatbestand des „Mundraub“. Dieser bedeutete, Nahrungsmittel vom Feld mitzunehmen, um damit den eigenen Hunger zu stillen. Der Tatbestand stammt aus Zeiten der Not, als Menschen noch „Kartoffeln stoppeln“ gingen, wie die Mitnahme von herumliegenden Erdäpfeln umgangssprachlich genannt wird. Mundraub war zwar schon damals strafbar, galt juristisch aber nur als eine „Übertretung“ mit entsprechend geringer Strafe – zuletzt mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark oder bis zu sechs Wo-

chen Freiheitsstrafe. Viele Landwirte tolerierten das Einsammeln, insbesondere wenn es um kleine Mengen ging. Heute spielt das keine Rolle mehr: Denn es handelt sich um einen Diebstahl, der nach Paragraph 242 des Strafgesetzbuches zu ahnden ist. Werden allerdings Dinge von geringem Wert gestohlen – die Grenze liegt bei etwa 50 Euro – werden Polizei und Staatsanwaltschaft nur aktiv, wenn ein Antrag auf Strafverfolgung vorliegt. Getreu dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter.“ Doch Obacht: Derjenige, der

bei einem solchen Diebstahl bewusst eine Waffe bei sich trägt – wobei ein kleines Taschenmesser genügt – kann sich wegen Diebstahls mit Waffen strafbar machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Waffe zum Einsatz kommen soll oder nicht, erforderlich ist lediglich das Beisichführen. Ein solcher Diebstahl sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Wer für einen Mundraub eine umzäunte Fläche betritt, macht sich regelmäßig auch wegen Hausfriedensbruch strafbar. *hüb*